

wir über vortreffliche Repräsentanten der II. Hss.-Klasse verfügen“⁵⁹. Man wird dies – mit Blick auf Ansegis – nur bekräftigen können.

Anhang

Die Abbreviatio- und Dacheriana-Rezeption in der 17-Bücher-Sammlung

Die aus dem 12. Jahrhundert stammende „Collectio sancti Hilarii Pictaviensis“⁶⁰ oder besser die 17-Bücher-Sammlung⁶¹ liegt, wie oben bereits bemerkt, in drei Handschriften (und einem größeren Auszug^{61a}) vor. Keine dieser drei Handschriften ist das Original der Sammlung. Dies ergibt sich für die Poiteviner Handschrift (Cod. Phill. 1778; Sigle B) schon allein daraus, daß dort etliche Kapitel fehlen, die in den beiden anderen tradiert sind (Reims, Bibl. mun. 675; Sigle R; Hereford, Cath. Libr. O. 2 VII; Sigle H)⁶². Weiterhin läßt sich feststellen, daß auch in R und B mehrere Exzerpte fehlen, die nur in H überliefert sind⁶³. Daraus folgt, daß R und B auf eine gemeinsame, teilweise schon lückenhafte Vorlage zurückgehen müssen. Aber auch H kann wegen einiger deutlich schlechterer Lesarten weder das Original noch die Vorlage von B und R gewesen sein⁶⁴. Aus diesem Befund ergibt sich in etwa folgendes Stemma:

⁵⁹) Seckel S. 447 Anm. 4.

⁶⁰) So betitelt von Seckel S. 455 wegen der Herkunft der Berliner Handschrift und im Anschluß an J. Tardif, Une collection canonique Poitevine, Nouvelle revue historique de droit français et étranger 21 (1897) S. 158f. Indessen enthält nur diese Handschrift eindeutige Hinweise auf eine Entstehung in Poitiers (vgl. dazu auch G. Le Bras, L'activité canonique à Poitiers pendant la réforme grégorienne (1049–1099), in: Mélanges offerts à René Crozet, hg. von P. Gallais und Y.-J. Riou, 1966, S. 239), die von dem Reimser und Hereforder Codex nicht bestätigt werden, vgl. auch P. Fournier – G. Le Bras, Histoire des collections canoniques en occident 2 (1932) S. 234 mit dem Resultat: „Tout ce que nous pouvons dire, c'est que la collection en dix-sept livres est française; aucune précision ne nous paraît possible“.

⁶¹) Überblick über den Inhalt bei Fournier – Le Bras S. 231.

^{61a}) In der Hs. Bern, Bürgerbibliothek 314 (saec. XI), entdeckt und jüngst beschrieben von L. Fowler-Magerl, Vier französische vorgratianische Kanonessammlungen, in: Aspekte europäischer Rechtsgeschichte. Festgabe für H. Coing zum 70. Geburtstag (Ius Commune, Sonderhefte 17, 1982) S. 143f. Zur Hs. vgl. im übrigen H. Hagen, Catalogus Codicum Bernensium (Bibliotheca Bongarsiana) (1874) S. 323f. Dem Auszug muß eine Version des in der Hereford-Handschrift tradierten Typs vorgelegen haben. Näheres läßt sich auf Grund der Mitteilungen Fowler-Magerls nicht ermitteln.

⁶²) Zu den Handschriften siehe oben Anm. 9 und 10. Zu den in B fehlenden Kapiteln siehe unten die Ergänzungstabelle zur Abbreviatio-Rezeption. – Im übrigen ergibt sich aus diesem Filiationsverhältnis mit Sicherheit, daß die Rubriken in B nicht vom Exzerptor der Abbreviatio stammen, sondern Eigengut der Berliner Handschrift sind, siehe dazu auch oben S. 188 Anm. 51.

⁶³) Siehe unten in der Abbreviatio-Tabelle Nummern 64d, 76c; bei der Dacheriana-Rezeption Nummern 9, 23 und 37.

⁶⁴) Ich beschränke mich auf ein paar Beispiele: H liest bei Ben. Lev. 1, 275 lediglich: *ut missi*, B und R hingegen korrekt: *ut episcopi et missi*. Weiterhin ist z. B. Ansegis 1, 99 (= Abbr. 1, 31) in H in zwei Teilkapitel aufgedgliedert, aber nicht in R und B.